

Gewalt und Deeskalation

Rechtliche Sicht: Was darf das Personal und was darf es nicht?

06.04.2019

Corinne Ruser Rechtsanwältin & Mediatorin



Inhalt

... sofern Deeskalation keinen Erfolg hat, ist es dem Pflege- und Betreuungspersonal unter bestimmten Voraussetzungen möglich, sich mit angemessenen Mitteln zur Wehr zu setzen!



1. Allgemeiner Grundsatz



1. Allgemeiner Grundsatz

> Art. 1 GG - Schutz der Menschenwürde -

"(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

> Art. 2 GG - Allgemeine Handlungsfreiheit

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden."



1. Allgemeiner Grundsatz

Die Grundrechte auf menschenwürdige Behandlung (Art. 1 GG), auf k\u00f6rperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie die freie Entfaltung der Pers\u00f6nlichkeit sind grunds\u00e4zlich sowohl f\u00fcr den Patienten als auch f\u00fcr das Personal zu wahren.



5. EXKURS

Art. 104 GG

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

-			
		<u> </u>	



2. Gewalt in der Pflege

	DIICED
	LOSEL
- 14	RECHTSANWÄLTIN

2. Gewalt in der Pflege

- > Zielgruppen:
 - ➤ Gewalt gegen Patienten/Pflegebedürftige
 - > Gewalt zwischen Patienten/ Pflegebedürftigen
 - > Gewalt gegen Ärzte/ Pflegende
 - > Gewalt zwischen dem Pflegepersonal



2. Gewalt in der Pflege

- > Formen der Gewalt:
 - Körperliche Gewalt
 - Verbale Gewalt
 - Psychische Gewalt
 - Vernachlässigung
- Finanzielle Ausnutzung
- Intime Übergriffe

(ZQP- 5 Formen der Gewalt)

_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	 <u> </u>
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_	
_ _ _	



2. Gewalt in der Pflege

- > Verbale Gewalt:
 - **Beleidigungen**: Kraftausdrücke wie blöde Kuh, Idiot, Vogel/Mittelfinger zeigen
 - Bedrohung: "Ich weiß, wann Du Feierabend hast".
 - Sexuelle Anzüglichkeiten: "Toller Busen!"



2. Gewalt in der Pflege

- > Der Täter kann sich u.a. strafbar machen nach:
 - § 185 StGB Beleidigung
 - § 186 StGB Üble Nachrede
 - § 240 StGB Nötigung
 - § 241 StGB Bedrohung



2. Gewalt in der Pflege

- ➤ Körperliche Gewalt:
 - Darunter versteht man körperliche Attacken, die schmerzhaft sind und Verletzungen nach sich ziehen.

•	



2. Beispiele

- Werfen mit Gegenständen

- SchlagenKratzenZwicken

- Beißen
 Spucken
 an Kleidung reißen
 Umklammern

Ę	RUSER
7	RECHTSANWÄLTIN

2. Strafrechtliche Normen

- > Der Täter kann sich u.a. **strafbar** machen nach:
 - § 223 ff StGB Körperverletzung
 - § 240 StGB Nötigung
 - § 241 StGB Bedrohung

C	RIISER
7	RECHTS ANWAITIN

3. Wann darf ich mich verteidigen?

-		



3. Wann darf ich mich verteidigen?

- Greift ein Patient/Pflegebedürftiger das Pflegepersonal oder auch andere Patienten an, sind diese berechtigt, sich selbst zu schützen und gegebenenfalls zu verteidigen sowie anderen Hilfe zukommen zu lassen.
- Es muss eine gegenwärtige (aktuelle) Gefahr für Leib oder Leben bestehen, so dass es keine andere Möglichkeit als die der Verteidigung gibt.
 - Die Situation muss den Angegriffenen k\u00f6rperlich oder psychisch massiv beeintr\u00e4chtigen, wobei die k\u00f6rperliche Unversehrtheit und/oder das Pers\u00f6nlichkeitsrecht verletzt werden oder die Verletzung unmittelbar bevorsteht.



4. Wie darf ich mich verteidigen?



4. Wie darf ich mich verteidigen?

- Ziel der Verteidigung und des ausgewählten Mittels muss der eigene Schutz bzw. der Schutz Dritter sein.
- Die Abwehr ist zulässig, wenn sie objektiv betrachtet erforderlich ist
- Dabei darf beispielsweise auf eine Beleidigung nicht mit einem körperlichen Angriff reagiert werden oder auf einen "Klapps" eine Attacke mit einem Gegenstand erfolgen. Beides wäre nicht verhältnismäßig.



4. Wie darf ich mich verteidigen?

- > Freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Patienten:
 - Notfallfixierung
 - Medikation
 - Isolierung
- Körperliche Gegenwehr/Abwehrmaßnahme gegenüber dem Patienten



4. Exkurs

§ 1906 BGB - Unterbringung -

- (1) Eine **Unterbringung** des Betreuten durch den Betreuer, **die mit Freiheitsentziehung verbunden ist**, ist **nur zulässig**, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen
 Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder
 erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
- 2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.



4. Exkurs

§ 1906 BGB – Unterbringung -

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.



4. Exkurs

§ 1906 BGB - unterbringungsähnliche Maßnahmen –

(4) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Ç	RI	IS	FI	R
3	RECHT	SAN	WÄLT	TIN

4. Wie darf ich mich verteidigen?

- Freiheitsentziehende Maßnahmen: Mechanische Vorrichtungen z.B.
 - Bettgitter
 - Leibgurte u.a. an Stuhl oder Bett
 - Zwangsjacken
 - Fixierstuhl, -decken, -tücher

RUSER RECHTSANWÄLTIN

4. Wie darf ich mich verteidigen?

> Freiheitsentziehende Maßnahmen - Medikation Beruhigungsmittel

Wenn sie gezielt eingesetzt werden, um den Betroffenen am Verlassen seines Aufenthaltsortes zu hindern bzw. ihn zu sedieren.



4. Wie darf ich mich verteidigen?

- > Freiheitsentziehende Maßnahme Isolierung
 - Der Patient wird in einen leeren, reizarmen Raum eingesperrt.

Ç	RU	IS	F	R
3	RECHT	SAN	WĂL	TIN

4. Wie darf ich mich verteidigen?

- > Körperliche Gegenwehr:
 - Bei einem rein körperlichen Angriff durch den Patienten macht es keinen Unterschied, wer angegriffen wird.
 - Die Abwehrmaßnahme kann zugunsten der eigenen Person als auch anderer angegriffener Personen erfolgen (z.B. Personal, Patienten, Angehörige).

RUSER RECHTSANWÄLTIN

4. Wie darf ich mich verteidigen?

- > Beispiele:
 - Verdrehen des Armes
 - Zurückschlagen
 - Treten, Beine wegschlagen

_				
_				
_				
_				
_				
_				
_				
_				
_				



5. Strafrechtliche Folgen der Gegenwehr für das Personal



5. Rechtliche Folgen

> Strafrechtliche Konsequenzen

§ 239 StGB – Freiheitsberaubung -

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder

2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) ...



5. Rechtliche Folgen

§ 223 StGB – Körperverletzung -

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.



5. Weitere rechtliche Folgen

§ 240 StGB – Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit

Geldstrafe bestraft.)



5. Rechtfertigungstatbestände

- ➤ § 32 StGB Notwehr bzw. Nothilfe
- ➤ § 34 StGB rechtfertigender Notstand
- > § 35 StGB entschuldigender Notstand



5. Notwehr, § 32 StGB

> Beispielsfall:

Ein Patient, der bislang ruhig in seinem Buch gelesen hat, reagiert auf die Pflegefachkraft, die ihm etwas zu trinken geben möchte. Zuerst klammert er sich an den Arm der Pflegefachkraft und brüllt sie schimpfend an. Die Pflegefachkraft möchte sich aus der Umklammerung lösen und redet beruhigend auf den Patienten ein. Der Patient steigert sich jedoch hinein und fängt an zu beißen. Die Pflegefachkraft findet keine andere Möglichkeit sich aus der Situation zu befreien, als mit dem Buch auf den Patienten einzuschlagen. Dieser hat daraufhin Hämatome im Gesicht und an den Armen.



5. Notwehr, § 32 StGB

§ 32 StGB

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (1) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.



5. Notwehr, § 32 StGB

Notwehr ist die Handlung, die einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff auf einen selbst abwehrt.

Voraussetzungen:

- Notwehrlage: gegenwärtiger Angriff
 der Angriff steht unmittelbar bevor, findet gerade statt oder dauert noch
- Rechtswidrigkeit des Angriffs
- Erforderlichkeit der Notwehrhandlung
- Gebotenheit der Notwehrhandlung
- Verteidigungswillen



5. Notwehr, § 32 StGB

Erforderlich ist die Verteidigungshandlung, die einerseits zur Abwehr oder jedenfalls Erschwerung des Angriffs geeignet ist und andererseits das – hinreichend sichere – mildeste Mittel darstellt.



5. Notwehr, § 32 StGB

Wichtig: Der Angegriffene darf grundsätzlich das Mittel einsetzen, dass den Angriff sicher abwehrt, auf einen Kampf mit ungewissem Ausgang muss er sich nicht einlassen.



5. Nothilfe, § 32 StGB

- Nothilfe betrifft die Abwehr eines Angriffs auf eine andere Person z.B. anderen Patient, Kollegen. Da es sich um abgeleitete Rechte handelt, darf Nothilfe nur dann geleistet werden, wenn der andere sich selbst hätte wehren wollen. Sie darf nicht aufgedrängt werden.
- > Im Übrigen darf Nothilfe nur unter den **gleichen Voraussetzungen** wie Notwehr geleistet werden.



5. Notstand, § 34 StGB

> Beispielsfall:

Der bislang friedliche Patient rastet aus und droht, sich mit der herumliegende Schere selbst zu verletzen bzw. sich umzubringen. Das herbeigeeilte Personal versucht den Patienten zuerst zu beruhigen. Als das nicht gelingt, wird der Patient fixiert.



5. Notstand, § 34 StGB

§ 34 StGB - Rechtfertigender Notstand -

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.



5. Notstand, § 34 StGB

 Voraussetzung ist auch hier - ebenso wie bei Notwehr und Nothilfe - das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr.

> S RUSER RECHTSANWÄLTIN

5. Notstand, § 34 StGB

- Im Gegensatz zur Notwehr findet beim Notstand eine Interessenabwägung statt. Die Handlung muss zur Abwehr der Gefahr erforderlich sein, ein geeignetes Mittel sowie das mildeste Mittel darstellen.
- > Im Unterschied zur Notwehr stehen sich beim Notstand "Recht gegen Recht" gegenüber.



6. Zivilrechtliche Folgen der Gegenwehr

P	DIICED
	KUSEK
	RECHTSANWÄLTIN

6. Zivilrechtliche Folgen der Gegenwehr

- > Konsequenzen können sich ergeben aus:
 - 1. Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB)
 - § 823 Schadensersatz
 - § 253 Immaterieller Schaden (Schmerzensgeld)

RUSER RECHTSANWÄLTIN

6. Zivilrechtliche Folgen der Gegenwehr

- > Die Rechtswidrigkeit kann durch gesetzliche Rechtfertigungsgründe entfallen.
 - § 227 BGB Notwehr§ 228 BGB Notstand

Beide Rechtfertigungsgründe entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den §§ 32, 34 StGB.



7. Dokumentation des Vorfalls

- > Jeder Gewaltvorfall muss dokumentiert werden.
- Zeit, Ort, beteiligte Personen
- Ereignis: Angriff bzw. vergleichbar aggressive Handlung
- Beschreibung das/warum eine Deeskalation nicht möglich war
- Art der vorgenommenen Verteidigungshandlung und warum diese gewählt wurde
- Beschreibung der Verletzungsfolgen, Fotoaufnahmen der Verletzungen
- Beschreibung der eingeleiteten Maßnahmen



8. Fragen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Corinne Ruser

Rechtsanwältin & Mediatorin

Hospitalstraße 12 I 01097 Dresden Tel. +49 351 563789-30 I Fax +49 351 563789-31 ruser@ruser-recht.de I www.ruser-recht.de